



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 504/09

15.06.2010

In dem Rechtsstreit

des Herrn Markus Frick,  
Wittelsbacher Straße 18, 10707 Berlin,

Gläubigers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Höch & Höch,  
Chausseestraße 105, 10115 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Rolf Schälke,  
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Schuldner,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,  
Roonstraße 71, 50674 Köln,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21 am 15. Juni 2010

- I. Gegen den Schuldner wird wegen einer Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung vom 7. Mai 2009 ein Ordnungsgeld in Höhe von

**500 € (i. W.: fünfhundert Euro),**

ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je angefangene 100 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

- II. Der Schuldner hat die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens zu tragen.
- III. Der Wert des Ordnungsmittelverfahrens wird auf 2.550 € festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Dem Schuldner ist durch einstweilige Verfügung vom 7. Mai 2009 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden,

den Inhalt der vergleichswisen Einigung des Antragstellers mit der Gegenseite in dem Verfahren Landgericht Berlin, AZ: 27 O 846/08 wiederzugeben und/oder wiedergeben zu lassen, wie auf der Internetseite [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) unter der Überschrift „Bericht Zensurkammer LG Berlin (ZK 27) Dienstag, 02. Dezember 2008“ geschehen.

Die einstweilige Verfügung ist dem Schuldner am 13. Mai 2009 zwecks Vollziehung zugestellt worden. Der Schuldner hat den streitgegenständlichen Beitrag darauf geändert. Der Vorsitzende Richter wird im Terminsbericht weiter mit der Zahl „1.1“ zitiert (s. Anlage ZV 4, Bl. 35 d.A.). Die aus der Anlage ZV 3 ersichtliche Terminsrolle, in der es heißt: „2.12.08: Vergleich, Herr Frick zahlt an den Kläger 1.100 €, aber das soll „vertraulich“ bleiben“ hat der Schuldner nach Zustellung der einstweiligen Verfügung zunächst auf seiner Internetseite belassen.

Der Gläubiger beantragt,

gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Der Schuldner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Seines Erachtens fehlt es an einem Verstoß, erst recht am Verschulden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## II.

Gegen den Schuldner war auf den Antrag des Gläubigers gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld zu verhängen, weil er gegen das Unterlassungsgebot der einstweiligen Verfügung vom 7. Mai 2009 verstoßen hat. Der Schuldner hat Unterlassungsgebot zuwider gehandelt, indem er nicht ausreichend sichergestellt hat, dass der Inhalt der vergleichswisen Einigung des Gläubigers mit der Gegenseite im Verfahren vor der Kammer 27 O 846/08 nicht mehr verbreitet wird.

Wenn durch eine gerichtliche Entscheidung Äußerungen untersagt werden, hat der Schuldner unter Aufwendung größter Sorgfalt Maßnahmen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen garantieren, dass die untersagte Äußerung nicht weiter verbreitet wird. Der Schuldner hat den streitgegenständlichen Terminsbericht hier nicht ausreichend geschwärzt bzw. verändert, sondern die vom Vorsitzenden im Beitrag verkürzt wiedergegebene Vergleichssumme von „~~1.000~~“ unverändert gelassen. Der Schuldner kann sich nicht darauf berufen, ihm sei nicht mehr bewusst gewesen, was er in seinem Bericht geschrieben hat. Es hätte insoweit einer sorgfältigen inhaltlichen Kontrolle seiner eigenen Aussagen bedurft, die offensichtlich unterblieben ist. Weiter hat der Schuldner es unterlassen, die üblicherweise von ihm veröffentlichten Terminsrollen auf einen etwaigen Verstoß durchzusehen. Auch insoweit ist von einem schuldhaften Verstoß auszugehen.

Ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,- € erscheint angemessen, aber auch ausreichend, um den Schuldner künftig zur Einhaltung gerichtlicher Verbote anzuhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Mauck

Dr. Borgmann

Becker

Ausgefertigt

Wiese  
Justizangestellte

